

Arbeit

[Arbeiten in der Schweiz](#)

[Arbeit finden](#)

[Rechte und Pflichten](#)

[Arbeitslosigkeit](#)

[Anerkennung ausländischer Diplome](#)

Arbeiten in der Schweiz

Wer in der Schweiz arbeiten oder ein Unternehmen gründen will, braucht in der Regel eine Arbeitsbewilligung. Sie hängt von der Nationalität und dem Grund für den Aufenthalt ab. Wer arbeitet, muss bei den Sozialversicherungen gemeldet sein und Steuern bezahlen.

Arbeitsbewilligung

In der Schweiz ist die Arbeitsbewilligung an die Aufenthaltsbewilligung gekoppelt. Wer in der Schweiz wohnen darf, darf in der Regel auch arbeiten. Meistens beantragt Ihr Arbeitgeber eine Arbeitsbewilligung für Sie. Die Art der Bewilligung hängt von Ihrer Nationalität und der Dauer Ihres Arbeitsvertrages ab.

Haben Sie Fragen? Unten finden Sie eine Liste mit Fachstellen. Sie beraten Sie kostenlos, auch wenn Sie noch nicht in der Schweiz wohnen.

Anerkannte Flüchtlinge/vorläufig aufgenommene Personen (Auswies B und F):

Mit diesem Status brauchen Sie seit 2019 keine spezielle Bewilligung mehr. Sie müssen aber jeden Arbeitsbeginn und jede Kündigung dem Kanton melden. Zuständig ist der Kanton, in dem Sie arbeiten. Die Meldung ist kostenlos.

Asylsuchende (Ausweis N):

Mit diesem Status brauchen Sie eine Arbeitsbewilligung.

Ein Unternehmen gründen

Die Nationalität und der Aufenthaltsstatus entscheiden, ob eine Person ein Unternehmen in der Schweiz gründen darf. Einfacher gründen können

- Personen aus EU/EFTA-Ländern und
- Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung C.

Haben Sie Fragen? Die Abteilung Migration des Kantons informiert Sie darüber, ob Sie ein Unternehmen gründen können.

Schwarzarbeit

Schwarzarbeit ist in der Schweiz verboten. Schwarzarbeit ist, wenn jemand arbeitet und

- nicht bei den Sozialversicherungen angemeldet ist,
- keine Arbeitsbewilligung hat oder
- den Lohn nicht versteuert.

Schwarzarbeit hat rechtliche Folgen für den Arbeitgeber und die angestellte Person.

Wichtig:

Wenn Sie schwarzarbeiten, dann sind Sie bei Unfällen nicht versichert. Sie haben auch keine Altersvorsorge.

Denken Sie, bei Ihrer Anstellung ist etwas nicht richtig? Melden Sie sich bei einer Rechtsberatungsstelle. Die ersten Stunden der Beratung oder die ganze Beratung sind kostenlos.

Jugendarbeit

Das Arbeitsgesetz regelt, ab wann und wie lange Jugendliche unter 18 Jahre arbeiten dürfen. Grundsätzlich gilt: Jugendliche dürfen erst mit 15 Jahren arbeiten. Unter 15 Jahren dürfen sie leichte Arbeiten machen, zum Beispiel Ferienjobs. Allerdings ist die Anzahl der Stunden genau geregelt. Eltern und Arbeitgeber haben eine Schutzpflicht. Die Arbeit darf die Jugendlichen nicht überfordern und ihrer Gesundheit nicht schaden.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-ar.ch/de_einfach/arbeit/zugang-arbeitsmarkt

Arbeit finden

In der Schweiz gibt es im Vergleich zu anderen Ländern wenig Arbeitslose. Wer eine Arbeit sucht, muss jedoch hohe Anforderungen erfüllen. Zeugnisse und Diplome sind wichtig. Fast alle Arbeitgeber verlangen gute Deutschkenntnisse.

Qualifikationen – Diplome und Arbeitszeugnisse

In der Schweiz sind Berufsabschlüsse, Diplome und Weiterbildungen in fast allen Berufen wichtig. Ausländische Diplome sind nicht automatisch anerkannt. Arbeitszeugnisse von früheren Arbeitgebern sind ebenfalls wichtig bei der Stellensuche. Für die meisten Arbeitsstellen brauchen Sie gute Deutschkenntnisse.

Stellensuche

Stellenangebote finden Sie in Tageszeitungen und auf Job-Plattformen im Internet. Es gibt auch Stellenvermittlungsbüros. Spontane Bewerbungen sind in der Schweiz gerne gesehen. Rufen Sie bei einem Unternehmen an und fragen Sie nach einer freien Stelle. Auch dann, wenn das Unternehmen keine offenen Stellen hat. Viele Unternehmen schätzen das.

Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) unterstützt Sie bei der Stellensuche. Dort finden Sie Computer und Tageszeitungen. Die Mitarbeitenden beraten Sie kostenlos.

Bewerbung

Für eine Stelle bewerben Sie sich meistens schriftlich und digital per E-Mail oder über die Website des Unternehmens. Zu einer Bewerbung gehört:

- ein **Lebenslauf** mit Ihren Personendaten, Bewerbungsfoto, beruflichem Werdegang, Aus- und Weiterbildungen, Kompetenzen, Hobbys und Referenzen.
- ein **Begleitschreiben** mit einer kurzen Begründung, wieso Sie die richtige Person für den Job sind. Manchmal verlangen Unternehmen auch ein **Motivations schreiben**. Darin beschreiben Sie, was Sie für die Stelle motiviert und was Sie mit dem Unternehmen verbindet.
- eine Kopie von **Zeugnissen, Diplomen und Arbeitszeugnissen**

In der Regel erhalten Sie eine Bestätigung, dass Ihre Bewerbung angekommen ist. Wenn der Arbeitgeber interessiert ist, lädt er Sie zu einem Vorstellungsgespräch ein. Verschiedene Stellen unterstützen Sie bei der Bewerbung kostenlos.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-ar.ch/de_einfach/arbeit/arbeit-finden

Rechte und Pflichten

Angestellte und Arbeitgeber haben Rechte und Pflichten. Das Gesetz regelt zum Beispiel die maximale Arbeitszeit, den Anspruch auf Ferien und den Versicherungsschutz.

Arbeitsvertrag

In der Regel gibt es einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Aber auch ein mündlicher Vertrag gilt.

Das Obligationenrecht (OR) regelt die Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Angestellten. Das OR legt auch Mindeststandards fest, zum Beispiel beim Anspruch auf Ferien. Das bedeutet: Auch ohne schriftlichen Arbeitsvertrag haben Sie als Angestellte/r Rechte und Pflichten.

Rechte der Angestellten

Als Angestellte/r haben Sie in der Schweiz per Gesetz mehrere Rechte. Die wichtigsten sind:

- Ihr Arbeitgeber muss Sie bei den Sozialversicherungen anmelden, eine Unfallversicherung für Sie abschliessen und einen Teil der Beiträge bezahlen.
- Sie haben das Recht auf mindestens 4 Wochen bezahlte Ferien. Das gilt auch, wenn Sie Teilzeit oder im Stundenlohn arbeiten. Ihr Arbeitgeber passt die Ferientage an Ihr Pensum an.
- Die maximale Arbeitszeit ist 50 Stunden pro Woche. In manchen Branchen sind es nur 45 Stunden.
- Sie haben das Recht auf ein schriftliches Arbeitszeugnis.
- Wenn Sie krank sind oder einen Unfall haben, erhalten Sie weiterhin Lohn für eine bestimmte Zeit. Wichtig: Sie müssen bereits mehr als drei Monate im Unternehmen arbeiten.
- Schwangere Frauen und Mütter haben besondere Rechte (Mutterschutz).

Haben Sie Fragen zum Arbeitsrecht? Melden Sie sich bei einer Rechtsberatungsstelle. Die ersten Stunden der Beratung oder die ganze Beratung sind kostenlos.

Lohn

In der Schweiz gibt es keinen gesetzlichen Mindestlohn. Viele Branchen haben aber einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV). Der GAV legt die Mindestlöhne fest.

Frauen und Männer haben das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Im Arbeitsvertrag steht der Bruttolohn. Ihr Arbeitgeber zieht davon die Beiträge für die Sozialversicherungen ab. Sie erhalten dann den Nettolohn.

Haben Sie eine Aufenthaltsbewilligung B, einen Ausweis F oder N,

eine Kurzaufenthaltsbewilligung L oder eine Grenzgängerbewilligung G? Dann bezahlen Sie Quellensteuern. Ihr Arbeitgeber zieht die Steuern von Ihrem Lohn ab.

Kündigung

Bei einer Kündigung müssen Arbeitgeber und Angestellte Kündigungsfristen einhalten. Die Fristen stehen im Arbeitsvertrag. Eine fristlose Kündigung ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.

Sie haben das Recht auf eine schriftliche Begründung für die Kündigung.

Besonders geschützt vor Kündigungen sind:

- kranke Personen
- Personen, die einen Unfall hatten
- schwangere Frauen und Mütter

Sie können eine missbräuchliche Kündigung vor Gericht anfechten. Missbräuchlich bedeutet: Es gibt keinen Grund für die Kündigung.

Wichtig:

Wenn Sie kündigen, hat das vielleicht Folgen auf die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-ar.ch/de_einfach/arbeit/rechte-und-pflichten

Arbeitslosigkeit

In der Schweiz sind alle Angestellten gegen Arbeitslosigkeit versichert. Wenn Sie Ihre Arbeit verlieren, bekommen Sie für eine bestimmte Zeit Arbeitslosengeld. Sie müssen dafür mehrere Vorgaben erfüllen. Zum Beispiel müssen Sie sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden. Dieses hilft Ihnen bei der Stellensuche.

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) ist eine Sozialversicherung. Die ALV ist für alle Angestellten obligatorisch. Der ALV-Beitrag beträgt 2,2 Prozent Ihres Bruttolohns. Sie und Ihr Arbeitgeber bezahlen je die Hälfte – also je 1,1 Prozent. Ihr Arbeitgeber zieht Ihren Anteil jeden Monat vom Lohn ab.

Selbstständig tätige Personen sind nicht bei der ALV versichert.

Wenn Sie arbeitslos werden, bekommen Sie von der Arbeitslosenkasse jeden Monat Arbeitslosengeld. Ob und wie viel Geld Sie bekommen, hängt von mehreren Faktoren ab. Zum Beispiel davon, wie lange Sie gearbeitet haben oder wieso Sie arbeitslos sind.

Arbeitslos – das müssen Sie tun

Wenn Sie arbeitslos werden, müssen Sie sich so schnell wie möglich anmelden: bei Ihrer Wohngemeinde und beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Herisau. Das RAV erklärt Ihnen, was Sie als nächstes tun müssen.

Unser Tipp: Melden Sie sich noch vor Ihrem letzten Arbeitstag an, spätestens aber am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit.

RAV Herisau

Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Herisau hilft Ihnen, schnell wieder eine Arbeit zu finden. Wenn Sie Arbeitslosengeld bekommen, müssen Sie zu den Beratungsgesprächen beim RAV gehen.

Das RAV bietet auch Kurse und Beschäftigungsprogramme an. Einige davon müssen Sie besuchen.

Sie haben noch nie in der Schweiz gearbeitet und suchen eine Arbeit? Dann können Sie sich ebenfalls beim RAV melden. Sie bekommen aber kein Arbeitslosengeld.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-ar.ch/de_einfach/arbeit/arbeitslosigkeit

Anerkennung ausländischer Diplome

Sie haben im Ausland studiert oder einen Berufsabschluss gemacht. Ausländische Diplome und Abschlüsse sind in der Schweiz nicht automatisch anerkannt. Sie können Ihr Diplom oder Ihren Abschluss vielleicht anerkennen lassen. Dazu gelten bestimmte Bedingungen. Für einige Berufe braucht es zwingend eine Anerkennung.

Anerkennung

Die Anerkennung bestätigt, dass Ihr Diplom oder Abschluss den gleichen Wert hat wie ein Schweizer Diplom oder Abschluss.

In der Schweiz sind einige Berufe reglementiert, zum Beispiel Pflegefachperson oder Lehrperson. In diesen Berufen dürfen Sie nur arbeiten, wenn Sie eine in der Schweiz anerkannte Ausbildung haben. Deshalb brauchen Sie dafür eine Anerkennung Ihres ausländischen Diploms.

Je nach Beruf oder Ausbildung ist eine andere Stelle für die Anerkennung zuständig. Auch die Kosten unterscheiden sich je nach Diplom und Beruf.

Mehr Informationen erhalten Sie von

- der Nationalen Kontaktstelle für Diplomanerkennung
- der Fachstelle Heks MosaiQ Ostschweiz
- der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Niveaubestätigung

Die meisten Berufe in der Schweiz sind nicht-reglementierte Berufe, zum Beispiel Kaufleute oder Software-Entwickler/in. Für diese Berufe braucht es keine Anerkennung des Diploms oder Abschlusses. Sie können eine Niveaubestätigung beantragen. Sie zeigt, welchen Wert Ihr Diplom oder Ihre Ausbildung im Schweizer Bildungssystem hat. Die Niveaubestätigung erleichtert die Suche nach einer Arbeit.

Mehr Informationen zur Niveaubestätigung erhalten Sie von der Nationalen Kontaktstelle für Diplomanerkennung oder der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Berufsabschluss nachholen

Sie arbeiten bereits mehrere Jahre in Ihrem Beruf, haben aber kein anerkanntes Diplom oder keinen anerkannten Abschluss. Sie können einen Schweizer Berufsabschluss nachholen. Das gilt für die berufliche Grundbildung und für eine höhere Berufsbildung.

Ihr Weg zum Abschluss hängt von Ihrer Schulbildung, Ihrer Berufserfahrung und Ihrem Alter ab. Sie müssen gut Deutsch können, mindestens auf Sprachniveau B1/B2. Ein Schweizer Abschluss verbessert Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Zudem stehen Ihnen Weiterbildungen offen.

Haben Sie Fragen? Die Informationsstelle Integration INFI informiert und berät Sie.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-ar.ch/de_einfach/arbeit/diplomanerkennung-2